

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2012	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juni 2012	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 12	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung (GrwOGewZustVO) ..... <i>FFN 85-74</i>	170
18. 6. 12	Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen und zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung..... <i>FFN 85-75; hebt auf FFN 85-68; ändert FFN 85-71</i>	172
11. 6. 12	Erlass über die Stiftung eines Rettungsdienstehrenzeichens..... <i>FFN 17-39</i>	178

---

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten  
nach der Grundwasserverordnung  
und der Oberflächengewässerverordnung  
(GrwOGewZustVO)\***

Vom 5. Juni 2012

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), verordnet die Landesregierung und
2. § 65 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Zuständigkeit des Hessischen  
Landesamts für Umwelt und Geologie

Abweichend von § 65 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes ist das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie zuständige Behörde nach der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zuständigkeiten der  
oberen Wasserbehörde

Zuständige Behörde für

1. die Veranlassung
  - a) der nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), erforderlichen Maßnahmen nach § 7 Abs. 4,
  - b) der erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr nach § 10 Abs. 2,
  - c) einer zusätzlichen Trendermittlung und der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausdehnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2
 der Grundwasserverordnung,

2. das Führen eines Bestandsverzeichnisses über die zugelassenen Schadstoffeinträge nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der Grundwasserverordnung,
3. die Überprüfung und Aktualisierung
  - a) der Festlegung von Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper nach § 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2,
  - b) der Einstufung von Oberflächenwasserkörpern als künstlich oder als erheblich verändert nach § 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2

der Oberflächengewässerverordnung

ist das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde.

§ 3

Zuständigkeiten  
der obersten Wasserbehörde

Zuständige Behörde für

1.
  - a) die Aufnahme einer Zusammenfassung von Informationen nach § 5 Abs. 4 der Grundwasserverordnung,
  - b) die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Einstufung des chemischen Gewässerzustands nach § 7 Abs. 5 der Grundwasserverordnung,
  - c) die Zusammenfassung der Ergebnisse der Trendermittlungen nach § 11 Abs. 3 der Grundwasserverordnung
 im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes,
2. die Überprüfung und Aktualisierung
  - a) der Bestimmung von Grundwasserkörpern, für die weniger strenge Ziele festgelegt werden und für die der bestmögliche chemische Zustand festgelegt wird, nach § 8 der Grundwasserverordnung,
  - b) der wirtschaftlichen Analysen der Wassernutzungen nach § 14 Abs. 1 der Grundwasserverordnung und § 12 Abs. 1 der Oberflächengewässerverordnung

ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde.

\*) FFN 85-74

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach  
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Puttrich

**Verordnung  
über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser  
in öffentliche Abwasseranlagen  
und zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung**

Vom 18. Juni 2012

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Verordnung über das Einleiten  
von Grundwasser und Abwasser  
in öffentliche Abwasseranlagen  
(Indirekteinleiterverordnung – IndV)**

Aufgrund des § 38 Abs. 3 und des § 68, jeweils in Verbindung mit § 76 Abs. 1, des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen von

1. Grundwasser, das Stoffe enthält, die in der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung durch Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung begrenzt sind,
2. Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Das Einleiten von Grundwasser nach § 1 Nr. 1 bedarf anstelle der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), einer Anzeige, wenn die in der Anlage genannten Schwellenwerte für die Konzentration und die Fracht nicht überschritten werden. Erfolgt die Einleitung im Rahmen eines Vorhabens, das einer sonstigen behördlichen Zulassung bedarf, wird die Anzeigepflicht durch die Zulassung ersetzt.

(2) Das Einleiten von Abwasser nach § 1 Nr. 2 bedarf anstelle der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Anzeige, wenn das Einleiten aus Betrieben

1. des in Anhang 17 „Herstellung keramischer Erzeugnisse“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Nr. 2.4.1 der

Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung vom 4. Juni 2012 (StAnz. S. 641), genannten Voraussetzungen eingehalten sind,

2. des in Anhang 22 „Chemische Industrie“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Nr. 2.4.2 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
3. des in Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs aus dem Bereich von Anlagen zur Aufbereitung des Kreislaufwassers von Schwimm- und Badebecken erfolgt und die in Nr. 2.4.3 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
4. des in Anhang 38 „Textilherstellung, Textilveredlung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Nr. 2.4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
5. des in Anhang 41 „Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Nr. 2.4.5 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
6. des in Anhang 49 „Mineralöhlhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Anlage A zu Nr. 2.4.6 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
7. des in Anhang 50 „Zahnbehandlung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Anlage B zu Nr. 2.4.7 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
8. des in Anhang 52 „Chemischreinigung“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Anlage C zu Nr. 2.4.8 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
9. des in Anhang 53 „Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Anlage D zu Nr. 2.4.9 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiter-

Anlage

<sup>1)</sup> FFN 85-75

verordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,

10. des in Anhang 55 „Wäschereien“ der Abwasserverordnung genannten Herkunftsbereichs erfolgt und die in Nr. 2.4.10 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten sind,
11. bei denen nach eigenverantwortlicher Prüfung des Einleiters kein Stoff in das Abwasser gelangen kann, der in den Teilen D oder E des jeweils maßgeblichen Anhangs der Abwasserverordnung begrenzt ist, wenn die in Nr. 2.4.11 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

(3) Wer eine Einleitung nach Abs. 1 oder 2 vornehmen will, hat diese spätestens einen Monat vor Beginn der Einleitung schriftlich anzuzeigen. Für Anzeigen nach Abs. 2 sind die Muster der Anlagen 1 bis 11 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung zu verwenden. Die Schriftform kann nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die elektronische Form ersetzt werden.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber haben die Überwachung der nach Abs. 2 Nr. 1 bis 10 anzeigepflichtigen Einleitungen durch eine sachverständige Stelle nach § 4 vornehmen zu lassen. Die Überwachung ist durchzuführen

1. einmalig vor der Inbetriebnahme in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 und 4,
2. vor der erstmaligen Inbetriebnahme in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 5 bis 10 sowie im Abstand von höchstens 2,5 Jahren in den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 und im Abstand von höchstens 5 Jahren in den übrigen Fällen,
3. innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme sowie im Abstand von höchstens 5 Jahren in den Fällen des Abs. 2 Nr. 3.

Wird eine Frist nach Satz 1 überschritten, verkürzt sich entsprechend die Frist für die nachfolgende Prüfung. Kann die sachverständige Stelle die Prüfung voraussichtlich nicht innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung durchführen, hat sie den Auftrag unverzüglich abzulehnen.

(5) Die sachverständige Stelle hat über jede Prüfung der Wasserbehörde und der Betreiberin oder dem Betreiber innerhalb eines Monats einen Prüfbericht vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 und 7 (Anhang 49 und 50 der Abwasserverordnung) sind für die Prüfberichte die im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 2011 S. 941; StAnz. 2010 S. 1819) veröffentlichten Mustervordrucke der obersten Wasserbehörde in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die oberste Wasserbehörde kann für weitere Fälle des Abs. 2 durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen

Mustervordrucke für die Prüfberichte einführen und deren Verwendung vorschreiben. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, muss der Prüfbericht die erforderlichen Maßnahmen und Fristen enthalten, bei gefährlichen Mängeln ist die Wasserbehörde unverzüglich durch die sachverständige Stelle zu informieren.

(6) Mängel sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage entsprechend den Vorgaben des Prüfberichts oder der Anordnung der Wasserbehörde zu beheben oder beheben zu lassen.

(7) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage auf Antrag von der Überwachungspflicht nach Abs. 4 Satz 1 befreien, wenn eine gleichwertige Überwachung auf andere Weise sichergestellt ist.

### § 3

#### Bestehende Einleitungen

(1) Bestehende Einleitungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen und die noch nicht dem in der Abwasserverordnung geforderten Stand der Technik entsprechen, sind innerhalb angemessener Frist diesen Anforderungen anzupassen oder einzustellen. Der Anpassungszeitraum nach Bekanntmachung des maßgeblichen Anhangs zur Abwasserverordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen darf höchstens fünf Jahre betragen.

(2) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall von Abs. 1 abweichende Fristen festlegen.

### § 4<sup>2)</sup>

#### Sachverständige Stellen

(1) Unternehmen sind auf Antrag als sachverständige Stellen zuzulassen, wenn sie

1. nachweisen, dass sie über mindestens drei Prüferinnen und Prüfer verfügen, die
  - a) aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,
  - b) zuverlässig sind,
  - c) bei ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind, insbesondere kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Leistungen hinsichtlich der zu prüfenden Einleitung und Abwasseranlage besteht,
2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind, insbesondere

<sup>2)</sup> § 4 dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

- a) den für den jeweiligen Prüfbereich erforderlichen Prüfumfang und die Prüftiefe,
  - b) die Methode der Mängelbewertung,
  - c) die aus Mängeln zu ziehenden Schlussfolgerungen,
3. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Prüferinnen und Prüfer für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 250 000 Euro erbringen, der von einer Bank oder Versicherung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt wurde.

Unter den Voraussetzungen des Satz 1 können auch selbständige organisatorische Einheiten von Unternehmen zugelassen werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.

(2) Die sachverständigen Stellen haben

1. der Zulassungsbehörde jeweils bis zum 1. März des Folgejahres einen Erfahrungsbericht sowie die Liste der Prüferinnen und Prüfer vorzulegen und auf Anforderung weitere Unterlagen nachzureichen,
2. stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen durch ihre Prüferinnen und Prüfer zu kontrollieren,
3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln, auszuwerten und die Prüferinnen und Prüfer in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber zu unterrichten,
4. die Prüftagebücher der Zulassungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die sachverständigen Stellen haben sicherzustellen, dass

1. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Regeln der Technik beachtet werden,
2. die Prüferinnen und Prüfer ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergeben,
3. die Prüferinnen und Prüfer keine Prüfungen vornehmen, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme ihrer Prüftätigkeit nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind,
  - b) sie die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

(4) Die Zulassung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und zeitlich befristet werden. Eine befristete Zulassung ist auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 weiter vorliegen. Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den

§§ 71a bis 71e des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Wird über die beantragte Zulassung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Zulassungen anderer Bundesländer sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gelten als Zulassung nach Abs. 1, wenn deren Gleichwertigkeit von der Zulassungsbehörde festgestellt und diese Feststellung im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wird.

(5) Die Zulassung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht der sachverständigen Stelle gegenüber der Zulassungsbehörde,
2. wenn die sachverständige Stelle länger als ein Jahr über weniger als drei Prüferinnen und Prüfer verfügt,
3. mit der Auflösung der sachverständigen Stelle.

§ 43 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(6) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung gelten die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Zulassung auch widerrufen werden kann, wenn die sachverständige Stelle ihren Verpflichtungen nach den Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

## § 5

### Kommunales Satzungsrecht

Die Anforderungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form nachkommt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt oder entgegen § 2 Abs. 6 festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig behebt oder beheben lässt.

## § 7

### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Indirekteinleitungsverordnung vom 13. Dezember 2006 (GVBl. I S. 684, 2007,

S. 527)<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2011 (GVBl. I S. 939), wird aufgehoben.

#### § 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

#### Artikel 2<sup>4)</sup>

##### Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung

Aufgrund des § 40 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 4 Abs. 4 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I

S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2012 (GVBl. S. 155), wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden bei Einleitungen, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 der Indirekteinleiterverordnung vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172) anstelle einer Genehmigung einer Anzeige bedürfen, die Prüfberichte nach § 2 Abs. 5 der Indirekteinleiterverordnung der Unternehmerin oder dem Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage zugeleitet, ersetzt diese Überwachung die durch die Unternehmerin oder den Unternehmer der nachgeschalteten Abwasseranlage durchzuführenden Untersuchungen.“

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 2012

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Puttrich

<sup>3)</sup> Hebt auf FFN 85-68

<sup>4)</sup> Ändert FFN 85-71



**Anlage  
zu § 2 Abs. 1**

**Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht bei der Einleitung von Grundwasser**

Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	Schwellenwerte <sup>1)2)</sup>	
			Konzentration (mg/l)	Fracht (g/h)
<b>1</b>	<b>Schwermetalle</b>			
1.1	Arsen		0,10	0,5
1.2	Antimon		0,10	0,5
1.3	Barium		0,5	2,5
1.4	Blei		0,2	1,0
1.5	Cadmium		0,005	0,025
1.6	Chrom		0,2	1,0
1.7	Chrom (VI)		0,05	0,25
1.8	Kobalt		0,2	1,0
1.9	Kupfer		0,2	1,0
1.10	Nickel		0,2	1,0
1.11	Selen		0,2	1,0
1.12	Silber		0,05	0,25
1.13	Quecksilber		0,005	0,025
1.14	Thallium		0,2	1,0
1.15	Zink		0,5	2,5
1.16	Zinn		0,5	2,5
<b>2</b>	<b>Sonstige anorganische Verbindungen</b>			
2.1	Cyanid, leicht freisetzbar		0,05	0,25
2.2	Sulfid		0,5	2,5
2.3	Freies Chlor		0,2	1,0
2.4	Asbest		20 <sup>3)</sup>	100 <sup>3)</sup>
<b>3.</b>	<b>Einkernige Aromaten</b>			
3.1	Summe der Aromaten (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)		0,05	0,25
<b>4</b>	<b>Organische Einzelstoffe</b>			
4.1	Anilin	62-53-3	0,05	0,25
4.2	Trichlorethen	79-01-6	0,05	0,25
4.3	Tetrachlorethen	127-18-4	0,05	0,25
4.4	1,1,1-Trichlorethen	71-55-6	0,05	0,25
4.5	Dichlormethan	75-09-2	0,05	0,25
4.6	Trichlormethan	67-66-3	0,05	0,25
4.7	Tetrachlormethan	56-23-5	0,05	0,25
<b>5</b>	<b>Summen- und Wirkparameter</b>			
5.1	AOX		0,05	0,25
5.2	Kohlenwasserstoffe		10	50
5.3	Mercaptane		0,5	2,5
5.4	Phenolindex nach Destillation		0,1	0,5
5.5	Abfiltrierbare Stoffe <sup>4)</sup>		20	100
5.6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern			C <sub>Ei</sub> 2 <sup>5)</sup>



<b>Erläuterung:</b>	
1)	Sind mehrere Stoffe im Grundwasser vorhanden und sind deren Schwellenwerte durch einen Summenparameter und durch Einzelstoffe begrenzt, gilt die jeweils strengere Anforderung. Den genannten Werten liegen für die Bestimmung der Konzentration die in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung genannten oder gleichwertige Verfahren zugrunde.
2)	Für Einleitungen von Grundwasser, das beim Abpumpen im Rahmen der Probenahme anfällt, gelten um den Faktor fünf höhere Schwellenwerte, wenn die Abpumpdauer im Einzelfalle eine Stunde und innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen insgesamt zehn Stunden nicht übersteigt.
3)	Bestimmt als abfiltrierbare Stoffe.
4)	Als Leitparameter für weitere nicht einzeln festgelegte Stoffe.
5)	Der Schwellenwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Schwellenwerte für die sonstigen in der Tabelle genannten Parameter überschritten wird und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass außer den in dieser Tabelle genannten Stoffen weitere Stoffe in fischgiftigen Konzentrationen im Grundwasser vorliegen.

**Erlass  
über die Stiftung eines Rettungsdienstehrenzeichens\*)  
Vom 11. Juni 2012**

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von aktiven ehrenamtlichen Verdiensten im Rettungsdienst des Landes Hessen stiftet die Landesregierung ein Rettungsdienstehrenzeichen.

Artikel 2

(1) Das Rettungsdienstehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen:

Stufe I: Ein goldener Stern

Stufe II: Zwei goldene Sterne

Stufe III: Drei goldene Sterne

(2) Es kann verliehen werden:

1. Ein goldener Stern an Angehörige von Rettungsdienstorganisationen für mindestens 1 000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst,
2. Zwei goldene Sterne an Angehörige von Rettungsdienstorganisationen für mindestens 2 000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst,
3. Drei goldene Sterne an Angehörige von Rettungsdienstorganisationen für mindestens 3 000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst.

Artikel 3

(1) Das Rettungsdienstehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel und einem Aufnäher. Beide haben eine blaue Grundfarbe und zeigen das Landeswappen und je nach Stufe die entsprechende Anzahl der Sterne. Der Aufnäher ist zusätzlich mit folgender Schrift am oberen Rand versehen:

Ehrenamt im Rettungsdienst  
Hessen

Die Anstecknadel trägt am oberen Rand die Beschriftung: Rettungsdienst

(2) Form, Farbe und Größe der verschiedenen Stufen des Rettungsdienstehrenzeichens ergeben sich im Übrigen aus der beigelegten Mustertafel.

Artikel 4

Das Rettungsdienstehrenzeichen wird im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für das Rettungswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 5

(1) Über die Verleihung des Rettungsdienstehrenzeichens wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Rettungsdienstehrenzeichen und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der Geehrten über. Bei ihrem Tode verbleiben sie bei den Erben.

Artikel 6

(1) Das Rettungsdienstehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die infolge ihrer Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens oder aus anderen Gründen einer Auszeichnung unwürdig sind.

(2) Erweisen sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nach Verleihung bekannt, so kann ihnen das Rettungsdienstehrenzeichen entzogen werden.

Artikel 7

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses erlässt die für das Rettungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Artikel 8







Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

**Anlage**

Wiesbaden, den 11. Juni 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

**Mustertafel zum Erlass über die Stiftung eines Rettungsdienstehrenzeichens**

			<p><b>Abbildung 1:</b></p> <p><b>Stufe I:</b></p> <p><b>Ein goldener Stern</b>                  (an Angehörige von Rettungsdienstorganisationen für mindestens 1.000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst  <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 1)</i></p>
			
			<p><b>Abbildung 2:</b></p> <p><b>Stufe II:</b></p> <p><b>Zwei goldene Sterne</b>                  (an Angehörige von Rettungsdienstorganisationen für mindestens 2.000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst  <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 2)</i></p>
			
			<p><b>Abbildung 3:</b></p> <p><b>Stufe III:</b></p> <p><b>Drei goldene Sterne</b>                  (an Angehörige von Rettungsdienstorganisationen für mindestens 3.000 Stunden aktiver ehrenamtlicher Tätigkeit im hessischen Rettungsdienst  <i>Erlass - Art. 2 Abs. 2 Nr. 3)</i></p>
			

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---